

AUFSÄTZE

Team „FosterCare 2020“:¹ Prof. Dr. Jörg M. Fegert/Manuela Gulde/Katharina Henn/Laura Husmann/Meike Kampert/
Kirsten Röseler/Dr. Tanja Rusack/Prof. Dr. Wolfgang Schröer/Prof. Dr. Mechthild Wolff/Prof. Dr. Ute Ziegenhain*

Qualitätsstandards für Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe

Schutzkonzepte sind häufig auf Organisationen zugeschnitten und in der Pflegekinderhilfe bis dato nicht entsprechend etabliert. Nachfolgend wird das Grundverständnis von Schutzkonzepten als „Seismografen“ zur Stärkung höchstpersönlicher Rechte junger Menschen beschrieben. Qualitätsstandards für Schutzkonzepte werden zur Diskussion gestellt, die in Verantwortung von Jugendämtern in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe partizipativ entwickelt werden sollen.

I. Einführung

1. Entstehungsgeschichte von Schutzkonzepten

Der Schutz von jungen Menschen vor Grenzüberschreitungen, sexualisierten Übergriffen und Gewalt ist ein zentrales fachliches und gesellschaftliches Gebot. Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), die letztes Jahr ihr 30-jähriges Bestehen feierte, hält fest, dass alle Kinder und Jugendlichen ein Recht auf körperliche Unversehrtheit, Gleichbehandlung, Beteiligung, Beschwerde und Anhörung haben. Ausgehend von den Diskussionen um sexualisierte Gewalt (seit den 1970er-Jahren) wurden vor gut zehn Jahren Leitlinien vom Runden Tisch sexueller Kindesmissbrauch (2011) zur Prävention, Intervention und langfristigen Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt durch Fachkräfte, aber auch andere Akteurinnen (m/w/d**); zB Gleichaltrige) in Organisationen entwickelt. An diese Leitlinien lehnen sich auch die Empfehlungen des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM),² die Fachpraxis und -politik sowie die Wissenschaft bezüglich Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt an.

2. Verständnis von Schutzkonzepten

Schutzkonzepte werden in diesem Kontext als partizipative Organisationsentwicklungsprozesse der Prävention, Intervention und Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt gegen junge Menschen gefasst. Organisationen sollen sich dabei zu Schutz- und Kompetenzräumen für die Rechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen entwickeln. In diesem Zusammenhang soll die Achtsamkeit gegenüber sexualisierter Gewalt erhöht werden, um die Sicherheit für junge Menschen insbesondere vor sexualisierter, aber auch anderen Formen von Gewalt und Übergriffen zu verbessern. Dies geht in pädagogischen Organisationen nur, indem die persönlichen Rechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen zum Ausgangspunkt von Schutzkonzepten gemacht werden, dh, Schutzkonzepte dienen letztlich der Sicherstellung persönlicher Rechte junger Menschen, sie sind Seismografen für die Umsetzung von persönlichen Rechten im Alltag junger Menschen.

3. Die Infrastruktur der Pflegekinderhilfe und ihre Bedeutung für Schutzkonzepte

Bisher konzentrierte sich die Fachdebatte auf die Entwicklung von Schutzkonzepten in Organisationen – hier vor allem im Bereich der Heimerziehung und Internate, aber auch in der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit und im Sport. Die Pflegekinderhilfe war bisher kaum im Blick, erst in den letzten Jahren rücken ganz generell die Entwicklung und die Infrastrukturen der Pflegekinderhilfe mehr in den Fokus der Kinder- und Jugendhilfeforschung und erhalten so Anschluss an neuere Fachdiskussionen.³ Zudem stand vor allem die Pflegefamilie selbst im Fokus der Diskussionen. Erst die Ausrichtung des Blickwinkels auf die organisationale Öffnung hat die Infrastruktur der Pflegekinderhilfe mit ihren unterschiedlichen Akteurinnen in ihrer Gesamtverantwortung in den Vordergrund gerückt.⁴ Zu den Akteurinnen gehören:

- Eltern und Pflegeeltern in diversen Konstellationen und Formen,
- Bildungseinrichtungen: Lehrerinnen an Schulen, Erzieherinnen in Kitas; in Einrichtungen der medizinischen Versorgung: Ärztinnen, Therapeutinnen in Praxen,
- Justiz: Richterinnen in Gerichten, Rechtspflegerinnen, Polizistinnen,
- Fachkräfte in Jugendämtern und Pflegekinderdiensten,
- Vormundinnen,
- Freizeiteinrichtungen: Gruppenleiterinnen, Trainerinnen, Teamerinnen oder ehrenamtlich Arbeitende in Vereinen und Verbänden oder Fachkräfte in Jugendzentren und Lehrerinnen in Musikschulen,
- freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe: Fachkräfte in Beratungsstellen, Jugendsozialarbeiterinnen,
- Lobbyorganisationen: Pflegeeltern- und Care Leaver-Vereine etc.

* Verf. Fegert/Gulde/Henn/Ziegenhain sind an der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm tätig, Verf. Schröer/Rusack/Husmann an der Universität Hildesheim, Institut für Sozial- und Organisationspädagogik und Verf. Wolff/Kampert/Röseler an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut, Fakultät für Soziale Arbeit.

** Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird in der Zeitschrift jeweils in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

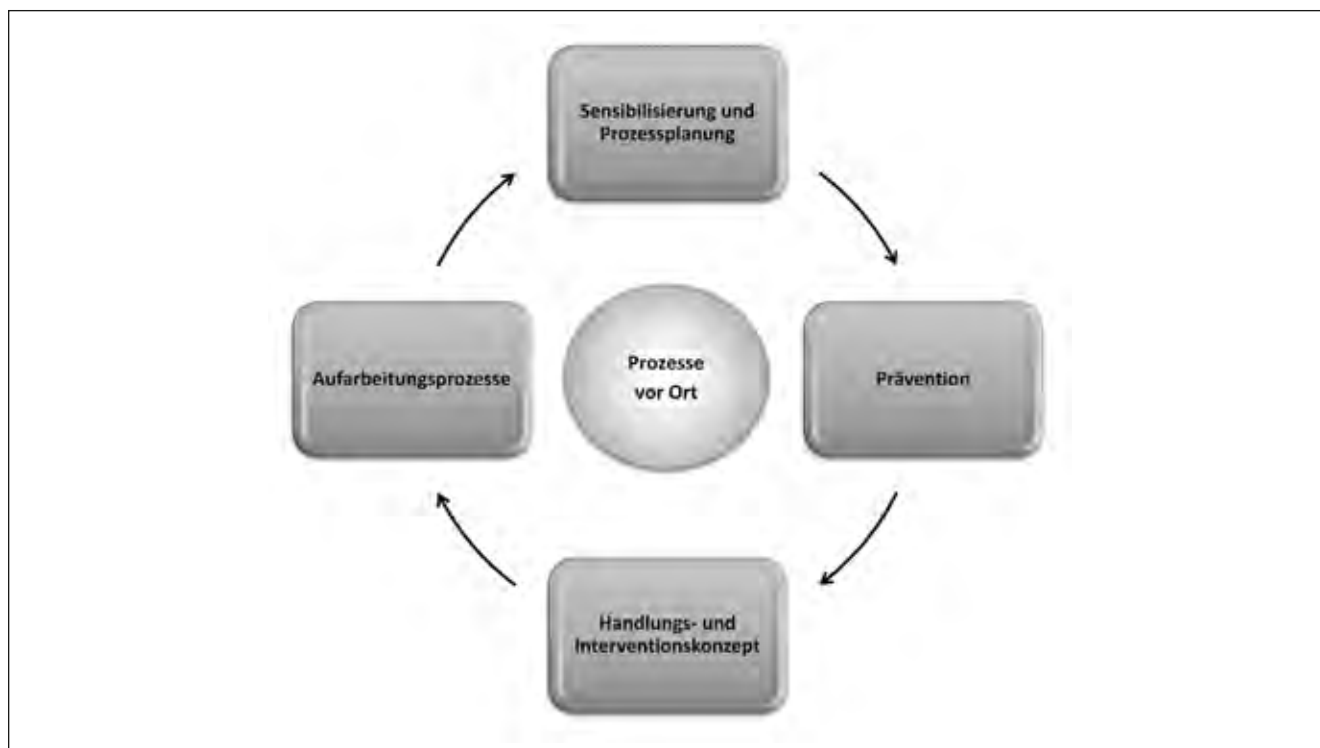
1 Das Verbundprojekt „FosterCare“ wird an der Stiftung Universität Hildesheim, dem Universitätsklinikum Ulm – Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie sowie der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut umgesetzt. Es wird in der Förderlinie „Forschung zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Kontexten“ aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert.

2 USBKM/Kappler ua Kinder und Jugendliche besser schützen – der Anfang ist gemacht, Abschlussbericht des Monitorings zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland (2015–2018), 201.

3 Van Santen ua Pflegekinderhilfe – Situation und Perspektiven, 2019.

4 Kuhls ua/Wolf Pflegekinderhilfe im Aufbruch, 2014, 74.

Abb.: Die vier Bausteine der Schutzkonzepte



Insgesamt bewegt sich die Pflegekinderhilfe nach § 33 SGB VIII (sowie auch im Rahmen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit seelischer Behinderung nach § 35a SGB VIII oder als Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII) in einem generellen Spannungsfeld. Sie gehört einerseits ua neben der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII zu den öffentlichen Hilfen zur Erziehung. Andererseits ist die Pflegekinderhilfe als zivilgesellschaftliches Engagement angelegt und basiert auf – in Art. 6 GG verankerten – Rechten von Familien. Aufgrund dieser Konstellation der Pflegekinderhilfe können Schutzkonzepte, wie sie bspw. in der Heimerziehung entwickelt wurden, nicht einfach übertragen werden, da sie von einer ganz anderen organisationalen Konstellation ausgehen.

So gilt es, Schutzkonzepte in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe – und nicht allein in Pflegefamilien – zu entwickeln und zu implementieren. Es ist in den Schutzkonzepten dem besonderen Charakter der Pflegekinderhilfe Rechnung zu tragen. Es ist die Aufgabe der gesamten Infrastruktur der Pflegekinderhilfe, Kinder- und Jugendrechte zu verwirklichen. Dabei haben die jungen Menschen und die Pflegefamilien ein Recht darauf, dass es Schutzkonzepte gibt, in die sie eingebunden sind. Die Jugendämter haben dagegen die Pflicht, dass Schutzkonzepte vorhanden sind. Grundlegend ist bei der Entwicklung und Implementierung von Schutzkonzepten, dass die Perspektiven aller Beteiligten der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe – vor allem die der Kinder bzw. Jugendlichen und jungen Volljährigen – einbezogen werden. Zudem haben die Landesjugendämter die Jugendämter zu unterstützen und Rahmenkonzepte vorzuhalten sowie die Qualitätsentwicklung in Bezug auf Schutzkonzepte zu beraten und zu begleiten.

II. Qualitätsstandards zur Verankerung von Schutzkonzepten in der Pflegekinderhilfe

Damit flächendeckend die Implementierung von Schutzkonzepten und somit die Einlösung der persönlichen Rechte von jungen Menschen in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe gewährleistet wird, sind bundesweit einheitlich geregelte Qualitätsstandards zur Verankerung von Schutzkonzepten notwendig. Diese bieten Orientierung und schaffen Verbindlichkeit hinsichtlich der Umsetzung von Schutzkonzepten. Die Umsetzung von Qualitätsstandards zur Verankerung von Schutzkonzepten ist hierbei ein zentraler Aspekt guter Fachlichkeit. Ziel muss es sein, eine verbesserte Qualität in der Begleitung, Beratung und Betreuung von jungen Menschen in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe sicherzustellen, die auch überprüft werden kann.

Schutzkonzepte in der kommunalen Infrastruktur der Pflegekinderhilfe beinhalten – wie es sich insgesamt in der Fachdebatte etabliert hat⁵ – vier Bausteine (s. Abb.):

- Baustein 1: Sensibilisierung und Prozessplanung,
- Baustein 2: Prävention,
- Baustein 3: Handlungs- und Interventionskonzept,
- Baustein 4: Aufarbeitungsprozesse.

Zu jedem dieser einzelnen Bausteine finden sich im Folgenden drei Qualitätsstandards. Sie stellen eine Basisstruktur dar, auf die Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe aufgebaut werden können. In den einzelnen Bausteinen werden sowohl die Verantwortlichkeiten, die Prozessstruktur als auch die Perspektiven und die Stellung der jungen Menschen thematisiert. Orientierung für die konkrete Ausgestaltung der Quali-

5 *Wolff* ua Schutzkonzepte in Theorie und Praxis, 2017; *Oppermann* ua Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen, 2018.

tätsstandards in der Praxis bieten die jeweiligen Ausführungen im Checklistenformat.

Die nachfolgend dargestellten Qualitätsstandards für Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe wurden im Rahmen eines fachpolitischen Workshops am 3.3.2020 in Berlin mit folgenden Vertretern und Vertreterinnen aus Verbänden, Fachorganisationen, zuständigen Behörden und aus der Wissenschaft diskutiert (in alphabetischer Nennung):

- Dr. Dirk Bange, Hamburg,
- Eva Beuster, Careleaver eV,
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien eV (BAG KiAP),
- Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF),
- Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien eV (PFAD),
- Marion Frick, Fluchtpunkt – Verein für Jugendpflege und Jugendhilfe eV,
- Prof. Dr. phil. habil. Yvonne Gassmann, Forschungsgruppe Pflegekinder der Universität Siegen,
- Joachim Glaum, Hannover,
- Dr. Susanne Heynen, Leiterin des StJA Stuttgart,
- Henriette Katzenstein, FU Berlin, Arbeitsbereich Sozialpädagogik/Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft eV,
- Dr. Thomas Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies gGmbH,
- Heinz Müller, Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gemeinnützige GmbH (ism gGmbH),
- Judith Pöckler-von Lingen, PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH,
- Prof. Dr. Friso Ross/Prof. Dr. Ruth Limmer, Vorstand des Fachbereichstags Soziale Arbeit (FBTS),
- Prof. Dr. Ludwig Salgo, Apl. Professor Goethe-Universität Frankfurt a. M., Fachbereich Rechtswissenschaft, und Senior Professor ebd., Fachbereich Erziehungswissenschaft,
- Dr. Eric van Santen, Mitarbeiter des Deutschen Jugendinstituts eV (DJI),
- Jürgen Wolfgang Stein, M.A., Betroffenenrat beim UBSKM.

Im Anschluss an den Workshop wurden die Qualitätsstandards vom FosterCare-Team überarbeitet und für diesen Beitrag aufbereitet.

1. Baustein 1: Sensibilisierung und Prozessplanung in der Pflegekinderhilfe

Den Schutz, die Rechte und Bedürfnisse junger Menschen in der gesamten Infrastruktur der Pflegekinderhilfe in den Mittelpunkt zu stellen, erfordert eine gemeinsame Verantwortungsübernahme und Haltung aller Beteiligten. Dies beinhaltet, dass sich alle Akteurinnen zu einer Haltung verpflichten, in der der Schutz und die Kinder- und Jugendrechte im Mittelpunkt stehen. Jugendämter haben die Steuerungsverantwortung, diesen Prozess der Sensibilisierung entsprechend zu aktivieren und immer wieder als Grundlage für die gemeinsame Entwicklung eines Schutzkonzepts in der Infrastruktur zu erneuern. Mögli-

che Befürchtungen, Widerstände und Ängste sind entsprechend ernst zu nehmen und gemeinsam zu bearbeiten. Alle Akteurinnen sind zu sensibilisieren, wann und wie die Rechte von jungen Menschen in der Infrastruktur aus dem Blick geraten können. Es besteht ein Einvernehmen, dass ein Schutzkonzept für junge Menschen in der Pflegekinderhilfe nur nachhaltig verwirklicht werden kann, wenn es im Alltag auf allen Ebenen und auf Dauer sowie sich immer wieder erneuernd verankert ist.

a) Prozessplanung eines Schutzkonzepts durch das Jugendamt

Jugendämter verantworten die Sensibilisierungsprozesse und haben die Steuerungsverantwortung für die Schutzkonzepte. Ein Schutzkonzept bezieht sich auf die gesamte kommunale Infrastruktur der Pflegekinderhilfe.

- *Ressourcen*: Für die Planung und Umsetzung eines Schutzkonzepts werden Ressourcen von den zuständigen Jugendämtern zur Verfügung gestellt.
- *Transparenz*: Aufgaben, Verbindlichkeiten und Verfahren unter allen Akteurinnen sind in der kommunalen Struktur der Pflegekinderhilfe bekannt und durchschaubar. Schnittstellenprobleme werden bearbeitet und Kooperation sowie Kommunikation werden transparent gestaltet.
- *Externe Unterstützung*: Externe Unterstützung und Beratung wird im Bedarfsfall sichergestellt. Kooperationen und Formen der Partizipation aller Akteurinnen werden genutzt.
- *Ergebnissicherung*: Jugendämter planen alle Schritte und konzipieren Maßnahmen für die Bausteine: Prävention (Baustein 2, s. S. 237), Verfahrensplan (Baustein 3, s. S. 237) und Aufarbeitungsprozesse (Baustein 4, s. S. 238) und dokumentieren die Ergebnisse der Entwicklungsschritte.

b) Sensibilisierung für Kinder- und Jugendrechte

Der Pflegekinderdienst sensibilisiert alle Akteurinnen der kommunalen Infrastruktur für die Rechte junger Menschen in Pflegefamilien.

- „*Ist-Stand-Analyse*“: Prozesse und Strukturen in der Pflegekinderhilfe werden daraufhin analysiert, inwiefern Machtmissbrauch, sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen oder Unrechtsverhältnisse entstehen können. Ängste werden bearbeitet, dass Schutzkonzepte eine Bedrohung sein könnten oder einen Generalverdacht gegen Pflegeeltern implizieren könnten.
- *Reflexion*: Die Infrastruktur der Pflegekinderhilfe wird selbstreflexiv hinterfragt, wie sie die Verwirklichung von Kinder- und Jugendrechten derzeit gewährleistet, dh, alle Akteurinnen reflektieren ihre Haltung und ihr Handeln unter der Perspektive der Rechte junger Menschen.
- *Qualitätssicherung*: Überprüft werden die bestehenden Standards in der Infrastruktur zB für Unterbringungs- und Partizipationsformen sowie die Dokumentationsanforderungen, ob sie kinder- und jugendrechtlichen Anforderungen genügen.

c) Partizipative Durchführung der „Ist-Stand-Analyse“

Junge Menschen in Pflegefamilien werden altersgerecht an der Entwicklung und Durchführung einer „Ist-Stand-Analyse“ in der kommunalen Infrastruktur der Pflegekinderhilfe beteiligt.

- *Nachhaltigkeit*: Schutzkonzepte werden daran gemessen, ob und inwiefern sie im Alltag der jungen Menschen in den unterschiedlichen Pflegekonstellationen und Kon-

texten der Pflegekinderhilfe wahrgenommen werden und für die jungen Menschen eine alltägliche „Verbesserung“ darstellen sowie für alle – gerade in unsicheren oder kritischen Konstellationen – altersgerecht erreichbar sind.

- *Externe Begleitung*: Für mögliche Konstellationen, in denen Wille und Wohl junger Menschen im Widerspruch stehen können, werden Verfahren externer Beratung oder Moderation etabliert. Vor allem in strittigen Konstellationen werden junge Menschen über Beschwerdewege informiert und Exit-Optionen sind aufzuzeigen.

2. Baustein 2: Prävention in der Pflegekinderhilfe

Prävention ist ein zentraler Bestandteil jedes Schutzkonzepts; sie stellt sicher, dass junge Menschen sicher und geschützt in der Gesamtinfrastruktur der Pflegekinderhilfe aufwachsen können. Prävention verbessert durch gezielte und kontinuierliche Anstrengungen damit auch die Qualität der Pflegekinderhilfe.⁶ Präventionsmaßnahmen richten sich an alle Akteurinnen.⁷ Durch gezielte und passfähige Präventionsmaßnahmen werden die Achtung persönlicher Rechte in der Gesamtinfrastruktur der Pflegekinderhilfe und die Orientierung an den grundlegenden Bedürfnissen im Sinne von „basic needs“ verbessert. Die Weiterentwicklung und Haltungsveränderung wird durch langfristige Präventionsprozesse gewährleistet; präventive Einzelmaßnahmen reichen nicht aus. Die Umsetzung von Prävention wird durch tragfähige Beziehungen und ausreichende zeitliche und personelle Ressourcen gewährleistet und sie wird in der Qualitätssicherung überprüft.

a) Information und Aufklärung aller Beteiligten über Kinder- und Jugendrechte

Das Jugendamt stellt sicher, dass alle Beteiligten umfassend und zielgruppenspezifisch über Kinder- und Jugendrechte aufgeklärt sind und regelmäßig fortgebildet werden.

- *Information*: Alle Akteurinnen in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe kennen die Abläufe, Verfahren und Verantwortlichkeiten innerhalb der kommunalen Infrastruktur. Sie kennen zudem die Kinder- und Jugendrechte im gesamten Betreuungsprozess und in der Lebenswelt junger Menschen.
- *Bedürfnisorientierung*: Alle Akteurinnen sind geschult, sodass sie die Bedürfnisse junger Menschen im Sinne ihrer „basic needs“ bestimmen und achten können.
- *Kontinuierliche Prozesssicherung*: Es wird sichergestellt und stetig überprüft, ob alle Akteurinnen ihre Rechte kennen und wissen, welche Pflichten bestehen und welche Hilfe und Unterstützung sie in welchen Situationen in Anspruch nehmen können.
- *Vernetzung- und Selbstvertretung*: Die Pflegekinderhilfe ist – soweit vorhanden – mit den Ombuds- und Beratungsstellen vernetzt, die in der Region für junge Menschen in kritischen Lebenssituationen zur Verfügung stehen. Junge Menschen werden bei der Einrichtung kollektiver Selbstvertretungsformen sowie Peer-Counseling beraten und unterstützt.

b) Berücksichtigung von Kinder- und Jugendrechten bei Auswahlverfahren und Qualifizierungsmaßnahmen

Jugendämter haben die Verantwortung, dass im Auswahlprozess von Pflegeeltern und in allen Verfahrensschritten Kinder- und Jugendrechte im Vordergrund stehen.

- *Handlungswissen*: In Auswahlverfahren steht die Verwirklichung der Rechte junger Menschen im Vordergrund. Alle Akteurinnen sind fortgebildet über Themen, wie das fetale Alkoholsyndrom, Traumata und vieles andere und haben ein Bewusstsein für die persönlichen Rechte und „basic needs“ junger Menschen in allen Verfahren.
- *Fortbildung*: Es werden regelmäßig Fortbildungen für alle Beteiligten zu den Kinder- und Jugendrechten und den Verfahren und Maßnahmen des Schutzkonzepts angeboten.
- *Dokumentation*: Sorgfältige Dokumentation und Aktenführung stellen den Informationsfluss angesichts der vielfältigen Schnittstellen in der Pflegekinderhilfe sowie in Fällen von Personalfuktuation sicher.

c) Zusicherung von Beschwerdemöglichkeiten und Vertrauenspersonen für junge Menschen

Jeder junge Mensch hat das Recht auf eine selbst gewählte „Person des Vertrauens respektive Begleitperson“.

- *Empowerment*: Junge Menschen kennen ihre Rechte und werden darin gestärkt und aufgefordert, diese auch einzufordern. Sie werden unterstützt, mögliche Rechts- und Unrechtsverhältnisse in der Pflegekinderhilfe zu beurteilen, und wissen, wo sie Hilfe und Unterstützung bekommen.
- *Beschwerdemöglichkeiten*: In der kommunalen Pflegekinderhilfe bestehen Wege der Verwirklichung und Überprüfung von Beschwerderechten junger Menschen. Offizielle Beschwerdestellen stehen zur Verfügung, die in Beschwerdefällen zielgruppenspezifisch informieren, beraten und begleiten sowie junge Menschen zur Beschwerde motivieren.
- *„Vier-Augen-Prinzip“*: Bei Säuglingen und Kleinkindern, die noch nicht oder nur eingeschränkt ihre Rechte einfordern können, gilt zB bei der Hilfeplanfortschreibung und allen weiteren Verfahren ein „Vier-Augen-Prinzip“.

3. Baustein 3: Handlungs- und Interventionskonzept in der Pflegekinderhilfe

In Anlehnung an die Leitlinien des Runden Tisches sexueller Kindesmissbrauch gilt es, im Zuge eines Schutzkonzepts in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe ein Handlungs- und Interventionskonzept für den Fall von (sexualisierten) Übergriffen, Verdachtsfällen und massiven Krisensituationen vorzuhalten. Dieses Handlungs- und Interventionskonzept bezieht sich auf die gesamte Infrastruktur der Pflegekinderhilfe. Es dient dazu, auf einen Verfahrensplan zurückgreifen zu können, um für den Fall von zB (sexualisierten) Übergriffen, Verdachtsfällen und massiven Krisensituationen oder die Verletzung der höchstpersönlichen Rechte reagieren zu können, da Organisationen in diesen konkreten Situationen nicht erst einen Verfahrensplan entwerfen können.

6 Vgl. auch Oppermann ua/Oeffling ua Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen, 2018, 204.

7 Vgl. auch UBSKM/Kappler ua 22 (Fn. 2).

a) Erarbeitung des Verfahrensplans

Um einem überstürzten und unkoordinierten Verhalten entgegenzuwirken, nötige Orientierung und (Handlungs-)Sicherheit zu geben, bedarf es eines Verfahrensplans. Das Jugendamt trägt die Verantwortung für die Erarbeitung, kontinuierliche Weiterentwicklung und Implementierung dieses Plans, der einen entsprechenden Handlungsrahmen schafft und folgende Qualitätsmerkmale berücksichtigt:

- *Dokumentation*: Alle Informationen zu einem Verdacht werden möglichst genau dokumentiert.
- *Flexibilität*: Auf individuelle Lebensumstände und Bedarfe wird flexibel reagiert.
- *Rollenklarheit*: Rollen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind klar verteilt. Niemand wird allein mit einer Aufgabe betraut: Durchgängig wird ein „Vier-Augen-Prinzip“ sichergestellt.
- *Partizipation*: In die Konzeption und Implementierung werden die Perspektiven von Betroffenen und weiteren Beteiligten der Infrastruktur Pflegekinderhilfe einbezogen.

b) Bereitstellung eines Verfahrensplans für akute Krisen und Verdachtsfälle

Im Verfahrensplan werden unterschiedliche Situationen (Krisen, sog. „schwache Signale“ sowie Verdachtsfälle) in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe berücksichtigt, um der großen Unterschiedlichkeit von möglichen Fällen gerecht zu werden. Für diese unterschiedlichen Situationen gilt es, zusammen mit den etablierten Maßnahmen des Kinderschutzes Handlungs- und Interventionsmaßnahmen auf drei Ebenen zu entwickeln:

- *Wahrnehmung und Abklärung*: Schwache oder starke Signale bezüglich einer Grenzverletzung oder einer Verletzung der höchstpersönlichen Rechte von jungen Menschen werden wahrgenommen. Mögliche akute Weitergefährdungen werden erkannt und verhindert, einem Verdacht wird nachgegangen, er wird eingeordnet und abgeklärt.
- *Intervention*: Wenn starke Signale in Disclosure-Situationen wahrgenommen werden (dh, wenn sich Betroffene anvertrauen) oder wenn sich Verdachtsfälle erhärten, gilt das Prinzip: „weiter hinschauen“. Ein direktes Eingreifen ist selbstverständlich, um Grenzverletzung zu beenden.
- *Fallanalyse*: Ursachen der Situation werden im Hinblick auf die beteiligten Personen, die internen Verfahren sowie vorliegenden Informationen geklärt und dies wird in einen zeit-räumlichen Zusammenhang gebracht. Ziel der internen Fallanalyse ist es, abgeleitete Erkenntnisse wieder in Prävention und in das Handlungs- und Interventionskonzept einfließen zu lassen sowie eine Perspektive für eine langfristige Aufarbeitung zu erarbeiten.

c) Einlösung des Rechts auf individuelle Verfahrensbegleitung im Verfahrensplan sowie auf besonderen Schutz

Die persönlichen Rechte von Betroffenen zu schützen und zu stärken, stehen bei einem Verfahrensplan bei allen Schritten an vorderster Stelle.

- *Verfahrensbegleitung*: Betroffene haben das Recht auf einen Verfahrensplan, auf eine finanzierte individuelle Verfahrensbegleitung und auf besonderen Schutz.

Insgesamt müssen auch mögliche Konstellationen in den Lebenswelten der jungen Menschen beachtet werden, in denen ihre persönlichen Rechte verletzt werden können.

4. Baustein 4: Aufarbeitungsprozesse in der Pflegekinderhilfe

In Anlehnung an die „Empfehlungen für Aufarbeitungsprozesse in Institutionen“ (2019) der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs gehört zu einem Schutzkonzept, sich Klarheit darüber zu verschaffen, wann und wie unter Beteiligung von externen Expertinnen eine Aufarbeitung von (sexualisierter) Gewalt, Übergriffen, Machtmissbrauch oder Verfehlungen in der Pflegekinderhilfe notwendig ist. Dabei ist eine Aufarbeitung grundsätzlich von einer internen organisationalen Fallanalyse zu unterscheiden, die zum professionellen Alltag in Jugendämtern gehört und zumindest am Ende jedes Verfahrensplans stehen sollte (s. Baustein 3 S.237).

Ausgangspunkt von „Aufarbeitungsprozessen“ ist das Recht der Betroffenen, dass die verantwortliche Organisationsstruktur sich einer externen Analyse unterstellt und finanziert,

- um den Betroffenen möglichst weitgehend transparent zu machen, wie es zu der Verletzung der persönlichen Rechte kommen konnte;
- um Wissen und Zusammenhänge aufzubereiten, damit Entschädigungsansprüche geprüft und -verpflichtungen deutlich werden sowie
- um Ansatzpunkte für Schutzkonzepte herauszuarbeiten, um zukünftig vergleichbaren Verfehlungen gegenüber Schutzbefohlenen vorzubeugen.

Aufarbeitungsprozesse sind zwingend erforderlich, wenn die persönlichen Rechte von Schutzbefohlenen nachhaltig verletzt wurden und für die Betroffenen gegenwärtig, zukünftig oder im späteren Lebensalter unklar bleiben könnte, wie es zu Verfehlungen kommen konnte. Betroffene haben auch ein Recht darauf zu erfahren, wer sich der Verantwortung zu stellen hat. Dies kann bspw. der Fall sein, wenn es Anzeichen für Vertuschungen gibt und/oder frühere (auch verjährte) oder aktuelle strafrechtlich relevante Verfehlungen vorliegen. Aufarbeitungsprozesse können sich demnach auf aktuelle Fälle sowie auf „Altfälle“ beziehen.

a) Feldspezifische Handlungsrahmen für jede Aufarbeitung

Die Landesjugendämter erarbeiten einen Handlungsrahmen für Aufarbeitungsprozesse in der Pflegekinderhilfe. Dieser enthält Kriterien, wann und unter welchen Bedingungen eine externe Aufarbeitung erforderlich ist.

- *Kooperation*: Das jeweilige Jugendamt hat die Pflicht, in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt nach diesen Kriterien zu prüfen, ob sie eine Aufarbeitung durchführen muss.
- *Externe Expertinnen*: Externe Expertinnen legen ein Konzept für die Aufarbeitung vor und werden entsprechend finanziert.
- *Datenschutz und Finanzen*: Das Landesjugendamt ist verpflichtet, mit dem Jugendamt die datenschutzrechtlichen und finanziellen Fragen zu klären, die vorhandenen Akten aufzubereiten sowie das Jugendamt beraterisch (zB im Umgang mit der Öffentlichkeit) zu unterstützen.

b) Berücksichtigung der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe

Bisherige Empfehlungen zu Aufarbeitungsprozessen beziehen sich in erster Linie auf einzelne Organisationen. Die Pfl-

gekinderhilfe ist eine komplexe Infrastruktur aus privaten und öffentlichen Instanzen sowie Einzelpersonen mit unterschiedlichen öffentlichen Aufträgen.

- *Verantwortlichkeiten*: In den Aufarbeitungsprozessen sind die Verantwortlichkeiten unter den Beteiligten transparent zu klären.
- *Beteiligtenanalyse*: Es ist mitunter von einem Geflecht unterschiedlicher Betroffenheiten, Täterinnen und Beziehungen auszugehen, das differenziert zu analysieren ist.
- *Folgenabschätzung und individuelle Rechte*: Die unterschiedlichen persönlichen Rechte und Folgen der Aufarbeitungsprozesse für das Alltagsleben (Familien, biografische Dimension für junge Menschen etc) der involvierten Personen sind zu reflektieren und die Beteiligten entsprechend zu beraten und zu begleiten.
- *Dokumentation*: Alle Aufarbeitungsschritte sind zu dokumentieren und die Ergebnisse so aufzubereiten, dass sie insbesondere auch für die Betroffenen nachvollziehbar sind.

Das Jugendamt stellt sicher, dass beim Aufarbeitungsprozess alle Betroffenheiten und Beteiligten der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe berücksichtigt und ihre persönlichen Rechte respektiert werden.

c) Erarbeitung eines Betroffenenkonzepts (einschl. eines Betroffenen-Coaches)

An erster Stelle des Aufarbeitungsprozesses stehen die persönlichen Rechte der Betroffenen. Teil des Handlungsrahmens für Aufarbeitungsprozesse des Landesjugendamts muss darum die kontinuierliche Berücksichtigung, Klärung der Rechte und Wünsche der Betroffenen in der Aufarbeitung sein.

- *Betroffenen-Coach*: Es wird festgehalten, dass den Betroffenen zumindest eine externe unabhängige Betroffenenberatung sowie -begleitung (Betroffenen-Coach) und Rechtshilfe zugesagt und finanziert wird, die auch nicht der externen Organisation angehören, die die Aufarbeitung der Pflegekinderhilfe durchführt. Für die Betroffenen ist es grundlegend, dass sie diese Vertretungsstruktur in den Aufarbeitungsprozessen haben, da nur so Machtasymmetrien nicht erneut reinszeniert, sondern zumindest reguliert werden können.

III. Schutzkonzepte etablieren und Kinder- und Jugendhilfegesetz anpassen!

In jeder kommunalen Infrastruktur der Pflegekinderhilfe gilt es, ein Schutzkonzept zu etablieren, um die persönlichen Rechte von jungen Menschen zu schätzen, stärken und zu fördern. Dazu bedarf es zunächst einer breiten Zustimmung zu einem beteiligungsorientierten Organisationsentwicklungsprozess. Die Qualitätsstandards zu den og vier Bausteinen (s. II.) eines Schutzkonzepts dienen dem Aufbau und der Reflexion von nachhaltigen Schutzstrukturen. Grundlegend ist dabei, die aktuelle Ausdifferenzierung der Pflegekinderhilfe zu berücksichtigen. Es gehören unterschiedliche Beziehungs-, Hilfe- und Pflegekonstellationen (Pflegefamilien, Verwandtschaftspflege, Erziehungsstelle, selbst gewählte Pflegestellen, Pflegestellen mit jungen Menschen mit individuellen Beeinträchtigungen und Behinderungen, Gastfamilien etc) zur Pflegekinderhilfe.

Letztlich sind Anpassungen in Bezug auf die Pflegekinderhilfe im Kontext der SGB VIII-Reform nötig, da Schutzkonzepte nicht nur in der Heimerziehung oder anderen einrichtungsbezogenen Strukturen zentral sind, sondern auch, weil die Infrastruktur der Pflegekinderhilfe aus einer kinder- und jugendrechtlichen Perspektive qualifiziert werden muss. Forderungen zum nötigen Reformbedarf wurden im FosterCare-Positionspapier „Kinderrechte in der Vollzeitpflege – Reformbedarf zur Verwirklichung von Schutzkonzepten in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe“ bereits zusammengestellt.⁸

- Es ist zB in § 37 SGB VIII festzuhalten, dass es die *Verantwortung der Jugendämter* ist, Schutzkonzepte für die Infrastruktur der Pflegekinderhilfe zu entwickeln. Indem die Pflegekinderhilfe explizit in § 79a SGB VIII aufgenommen wird, ist dafür Sorge zu tragen, dass Schutzkonzepte im Rahmen der Qualitätsentwicklung fortgeschrieben und evaluiert werden.
- In §§ 33, 44, 45 SGB VIII ist festzuhalten, dass die *Pflegefamilien in den Kontext der Schutzkonzepte* eingebunden sind – mindestens Beschwerdeverfahren für die jungen Menschen in der Infrastruktur vorhanden sein müssen – und die Pflegeeltern in den Auswahlverfahren entsprechend informiert und qualifiziert werden müssen. Zudem ist den Pflegeeltern ein Beratungsrecht in § 8b SGB VIII einzuräumen.
- In § 27 SGB VIII ist jungen Menschen bei einer Fremdplatzierung ein *eigenständiges Interessenvertretungsrecht* einzuräumen und abzusichern. In § 36 SGB VIII ist festzuhalten, dass die jungen Menschen in Hilfeplangesprächen über ihre Rechte regelmäßig und altersgerecht informiert werden. Es muss sichergestellt werden, dass die jungen Menschen Beschwerdeverfahren und – soweit vorhanden – Ombudsstellen kennen oder/und ihnen eine kontinuierliche Ansprechperson zur Verfügung gestellt wird, die von den jungen Menschen ausgewählt werden kann. Weiterhin ist es für die jungen Menschen, die in Pflegefamilien aufwachsen, grundlegend, dass zB in § 37 Abs. 2 SGB VIII festgeschrieben wird, dass sie Unterstützung in der Organisation von *kollektiven Formen der Selbstvertretung* erhalten müssen.
- Schließlich wäre es insgesamt für die *Stärkung der Kinderrechte* – auch über die Pflegekinderhilfe hinaus – ein wichtiges Signal, wenn § 1 Abs. 3 SGB VIII nicht als „soll“, sondern als uneingeschränkte Verpflichtung formuliert wäre, die nicht primär auf Organisationen beschränkt ist.

(Auszug aus Team FosterCare POSITIONEN Kinderrechte in der Vollzeitpflege – Reformbedarf zur Verwirklichung von Schutzkonzepten in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe, 2020)

8 Team FosterCare 2020 (Fegert/Gulde/Henn/Husmann/Kampert/Rusack/Schröer/Wolff/Ziegenhain) Positionen. Kinderrechte in der Vollzeitpflege – Reformbedarf zur Verwirklichung von Schutzkonzepten in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe, 2020, Online-Publikation (Open Access), abrufbar unter www.pfad-bv.de/dokumente/Blog/2020-01%20Schutzkonzepte%20Pflegekinderhilfe.pdf (DOI: 10.18442/080), (Abruf: 24.4.2020).